Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 16 (1908)

Heft: 3

Artikel: Die Behandlung Geisteskranker vor und während ihrer Verbringung in die Irrenanstalt [Fortsetzung]

Autor: Bertschinger, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-545349

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 3. — XVI. Jahrgang. 1. März 1908.

Das Rote Kreuz

Schweizerische Monatsschrift
für
Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Die Behandlung Geisteskranker vor und während ihrer Verbringung in die Irrenanstalt (Forts.)	45
Jahresversammlung des schweiz. Roten Kreuzes	48
Dr. Robert Steiger von Luzern	49
Die Bestellung von Verbandpatronen	49
Der Zentralvorstand an die Sektionen des schweizerischen Samariterbundes	50
I. Internationaler Kongreß für Rettungswesen	51
Das Verbandpäckchen der schweizerischen Armee	54
Aus dem Vereinsleben: Zweigverein Glarus: Arbon; Luzern: Rothenburg; Samaritervereine: Davos, Biberist-Gerlafingen; Sanitätshülfskolonnen; Aenderungen in den Vereinsvorständen	55
Reinlichkeit und Gesundheitspflege	57
Die Abschaffung der Portofreiheit	59
Schweizerischer Militärsanitätsverein	60
Fachschule der Privatklinik Brückfeld, Bern	61
Im Februar 1871 (Feuilleton, Forts.)	61

Die Behandlung Geisteskranker vor und während ihrer Verbringung in die Irrenanstalt.

Dr. H. Bertschinger, Schaffhausen.

(Fortsetzung.)

Die Geisteskranken verfügen nicht über übernatürliche Kräfte, und nur in ganz seltenen Ausnahmefällen kommt es vor, daß sie rücksichtslos, sinnlos und ohne an eigene Gefahr zu denken, gegen alles Widerstand leisten. Wie man sich in solchen Fällen zu verhalten hat, will ich später noch erörtern.

In 999 von 1000 Fällen fügen sich die Kranken sofort, wenn sie sich einer Uebermacht gegenüber sehen, und es kommt gar nicht dazu, daß die Uebermacht geltend gemacht werden müßte. Für eine Frauensperson ist jeder kräftige Mann eine genügende Uebermacht, für einen Mann mittlerer Statur genügen zwei Männer und nur für eigentliche Herkulesse, die übrigens unter den Geisteskranken selten sind, muß unter Umständen mehr Personal aufgeboten werden, um ihnen deutlich zu machen, daß Widerstand nutzlos wäre.

Selbstverständlich müssen die Aufnahmeformalitäten zuerst erledigt werden: der Wagen, wenn ein solcher zum Transport notwendig ist, muß bereit stehen, und die Uebermacht mindestens in Rufnähe sein, bevor man dem Kranken die Eröffnung macht, daß und warum man ihn in die Irrenanstalt versetzen will. Diese Erklärung soll von jemandem gemacht werden, dem eine gewisse Autorität gegenüber dem Kranken zukommt und der sich der Achtung des Kranken erfreut. Sie soll in ruhiger aber entschiedener Weise erfolgen unter dem Hinweis auf die Nutzlosigkeit aktiven Widerstandes.

Auf diese Weise wird man, wie schon gesagt, immer zum Ziele kommen, sich unangenehme Auftritte ersparen und dem Kranken nicht schaden.

Wenn man aber schon wochenlang dem Kranken mit der Irrenanstalt droht, ohne die die Absicht und ohne die Mittel, die Drohung im Notfalle mit Gewalt wahrmachen zu können, wenn man die Anstaltsversorgung lange vorher

als Schreck- und Einschüchterungsmittel mißbraucht, wenn man dem Kranken zum voraus schon sagt, wann er versorgt werden soll, wenn man ihm Zeit und Gelegenheit läßt, sich zu flüchten, Waffen zu kaufen oder sich zu verstecken, dann nützt eben alle Uebermacht nichts mehr.

Es ist unglaublich, wie in dieser Beziehung oft vorgegangen wird. Vor ein paar Jahren handelte es sich darum, einen äußerst gefährlichen Alkoholiker in eine Anstalt zu versorgen. Auf meinen Rat war dazu Polizei requiriert worden. Der Gemeindepräsident hatte sich bereit erklärt, mit dem Polizisten zusammen dem Kranken die Eröffnung zu machen, man werde ihn nun in die Anstalt verbringen. Sein Sohn, den er am Tage vorher hatte erstechen wollen, hatte sich in die Anstalt geflüchtet und wartete auf die Ankunft seines Vaters. Er wartete von 4 Uhr nachmittags bis 9 Uhr. Endlich kam ein Polizist und erzählte, der Kranke sei nirgends zu finden. Der Herr Präsident und die beiden Polizisten waren zur festgesetzten Stunde vor der Wohnung des Kranken erschienen, statt aber sofort hineinzugehen, tranken sie sich im gegenüberliegenden Wirtshaus noch eine Stunde lang Mut an, und der Kranke, der sie gesehen und Verdacht geschöpft hatte, benützte die Gelegenheit, spazierte an den Fluß und ließ sich über die Landesgrenze rudern.

Ein anderer gefährlicher Kranker sollte vom Oberwärter einer Anstalt zu Hause abgeholt werden. Seine Frau war so dumm, ihm zum voraus triumphierend mitzuteilen, nun werde er sie nicht mehr lange quälen können, der Irrenwärter sei schon unterwegs, der ihn abholen werde. Der Kranke lud nun in aller Ruhe sein Vetterligewehr, verschloß Türen und Fenster und empfing den Abgesandten der Anstalt mit Schüssen.

Bei dieser Gelegenheit sei gleich bemerkt, daß das Anstaltspersonal am allerungeeignetsten ist, Kranke in die Anstalt zu holen. Wärtern gegenüber, die ihn abgeholt haben, hegt der Kranke einen unversöhnlichen Groll, und das ist durchaus nicht gleichgültig, da es ja die gleichen Leute sind, die in der Anstalt beständig um ihn sein müssen, und von deren Einwirkung auf ihn so sehr viel abhängt. Außerdem bestärkt es die Kranken in der so häufigen Wahnidee, die Anstalt habe einen Nutzen von ihrer Detinierung, wenn sie durch ihre Organe sich aktiv an der Versorgung beteiligte. Dem Direktor werfen solche Kranke tags ihres Lebens vor, er habe sie mit widerrechtlicher Gewalt rauben lassen. Sie begegnen ihm mit unversöhnlichem Mißtrauen, wittern in allen seinen Anordnungen eigennützige Absichten und sind völlig unzugänglich gerade für den, dem sie unbedingtes Vertrauen sollten entgegenbringen können.

Aus diesen Gründen verweigern wir prinzipiell die Mithülfe bei der Einlieferung Geisteskranker mit der einzigen Ausnahme, wenn es sich um einen aus der Anstalt entwichenen Kranken handelt, der wieder eingebracht werden soll. In solchen Fällen wissen die Kranken, daß sie unrechtmäßig die Anstalt verlassen haben und bestreiten ihr das Recht nicht, sich aktiv an ihrer Einholung zu beteiligen. Für Recht und Unrecht haben die Geisteskranken überhaupt ein enorm feines Gefühl. Solange sie den Eindruck der Gerechtigkeit haben, lassen sie sich alles gefallen. Glauben sie sich aber ungerecht behandelt, dann ist mit ihnen überhaupt nicht mehr zu verkehren.

Wenn unter den Verwandten oder Bekannten der Kranken sich niemand findet, der zur Begleitung geeignet wäre, so muß eben die Sanitätspolizei, oder, wo eine solche nicht existiert, die Stadtpolizei in Anspruch genommen werden, diese letztere natürlich in Zivil. Man wird aber gut tun, zu dieser Aushülfe, wegen des damit verbundenen Odiums, nur im Notfalle zu greifen.

Ueberhaupt sind die Fälle, bei denen eine gewisse Machtentfaltung notwendig ist, ja sowieso selten, und noch seltener finden sich

auch bei gutem Willen in der Verwandtschaft keine dazu geeigneten Leute.

Die erste Hauptregel für den Verkehr mit Geisteskranken „Du sollst nicht lügen", betrifft natürlich nicht nur die so beliebten Versorgungslisten. Nein, man soll die Kranken überhaupt nicht anlügen, man soll ihnen weder etwas versprechen, wenn man nicht ganz sicher ist, daß man sein Versprechen auch wird halten können, noch soll man ihnen mit etwas drohen, wenn man nicht gesonnen und imstande ist, seine Drohung wahr zu machen, sonst macht man sich bei ihnen lächerlich oder verächtlich, lenkt ihr Mißtrauen und ihre Wahnideen auf sich und setzt sich ihrer Rache aus.

Eine zweite Hauptregel ist: Unter keinen Umständen böse werden. Wenn man einen Menschen für geisteskrank ansieht, dann muß man auch wissen, daß er für sein Tun und Lassen nicht verantwortlich gemacht werden darf. Man braucht sich deswegen durchaus nicht alles gefallen zu lassen, aber man soll sich weder zu Repressalien noch zu Vorwürfen hinreißen lassen, sondern man soll sich auf ruhige, zielbewußte Abwehr beschränken. Gegenüber Verbalinjurien schütze man sich durch konsequentes Stillschweigen. Wenn man einem gereizten Geisteskranken, der einen beschimpft, mit moralischer Entrüstung begegnet und ihm gereizte Verweise erteilt, so wird er weiter schimpfen; läßt man seine Expektorationen unbeantwortet, so wird er schließlich schweigen. Sein Zorn wird sich um so rascher erschöpfen, je weniger Nahrung er erhält. Beantwortet man seine Schimpfworte wieder mit Schimpfworten, so wird man ihn bis zur Tätlichkeit reizen, und beantwortet man diese ebenso, so setzt es eben eine regelrechte Keilerei ab, aus der man, auch wenn man Sieger bleibt, tatsächlich immer als der Besiegte hervorgeht, denn während der Kranke, auch wenn er unterliegt, Trost darin findet, als Märtyrer gelitten zu haben, wird der Gesunde das beschämende Gefühl nicht los, einen armen Kranken mißhandelt zu haben.

Es gibt andere Mittel, sich gegen Tätlichkeiten Kranker zu schützen. Vor allem aus soll man keine gefährlichen Instrumente in die Hände von Kranken gelangen lassen, die man überwachen muß. Unter gefährlichen Instrumenten sind aber in diesem Falle nicht nur Schießwaffen und Messer zu verstehen. In der Hand eines Geisteskranken sind ein Stuhl, eine Flasche, eine Waschplatte, eine Gabel, ja sogar ein Schuh schon wirksame Angriffswerkzeuge. Man verhüte also vor allem aus, daß sich ein gefährlicher Kranker solcher Gegenstände bemächtigen kann.

Das beste Mittel dazu ist und bleibt, den Kranken zu Bett zu bringen. Ein liegender und ausgezogener Kranker verliert schon viel von seiner Gefährlichkeit. Da er aber das Bett verlassen, und allerlei darin verstecken kann, so bedarf er genauer Ueberwachung.

Aufmerksamkeit und Schnelligkeit sind die Hauptmittel, um sich vor Angriffen zu schützen. Man drehe gefährlichen Kranken nie den Rücken, behalte sie stets im Auge und sorge, wenn man allein dem Kranken nicht körperlich gewachsen ist, für Unterstützung durch andere Personen. Mit verschwindenden Ausnahmen wird es keinem Kranken einfallen, angesichts von physischer oder numerischer Uebermacht ernstlich agressiv zu werden.

Wenn man trotz aller Vorsicht dennoch einmal einen Fußtritt oder eine Ohrfeige bekommt, so gilt es eben, sie mit Anstand entgegenzunehmen ohne sie zurückzugeben. Wenn man übrigens aufpaßt, so wird es gewöhnlich gelingen, eine Ohrfeige mit der Hand abzuwehren; und vor Fußtritten schützt man sich entweder durch Innehaltung geeigneter Entfernung oder wenigstens teilweise dadurch, daß man dem Kranken die wenig empfindliche schmale Seite zukehrt.

Auch durch ganz nahes Herantreten an den Kranken, verunmöglicht man es ihm, Fußtritte auszuteilen.

Einen plötzlichen Schlag unerwidert zu lassen, ist allerdings ein kleines Kunststück.

Das Jus Talionis steckt uns noch allen im Blute, und bei vielen Leuten ist das Ausschlagen auf plötzliche Berührung beinahe zu einem unbewußten Reflex geworden. Ich habe alte, ausgezeichnete Wärter gesehen, die noch nach Jahren auf jede Ohrfeige durch instinktives Erheben der Hand reagierten, gutmütige sanfte Wärterinnen, die unvermutete Fußtritte mit gleichem vergalten, um dann über ihren Fehler in Tränen auszubrechen, ja ich habe sogar Fachkollegen gekannt, die wütend um sich schlugen, wenn sie ein Kranker unerwartet von hinten anpackte. Solch rein instinktives Zurückgeben erhaltener Schläge wird übrigens von den Kranken selten übel genommen — aber es darf nicht mit Bewußtsein geschehen. Auch hierfür haben die Kranken ein feines Merkvermögen.

Wie aber soll man sich einem aufgeregten Kranken gegenüber benehmen, der noch nicht zu Bett gebracht oder gar noch bewaffnet ist? In solchen Fällen soll man von Anfang an mit Uebermacht auftreten und gemäß dem wahren Spruche handeln: „Der Angriff ist die beste Verteidigung.“ Häufig genügt es, rasch und entschlossen auf einen Kranken los zu gehen, um ihn zu veranlassen, den schon zum Schlage oder Wurfe erhobenen Arm sinken zu lassen.

Ein an Größe und Kraft mir weit überlegener Mann hatte einst mit einer Hand voll Steinen, die er in ein Taschentuch eingeknüpft hatte, eine Art Keule konstruiert, mit der er mich plötzlich totzuschlagen beabsichtigte. Er spazierte scheinbar harmlos in einer etwas abgelegenen Ecke des Hofes, und erst als ich mich ihm auf zirka 20 Schritte genähert hatte, schwang er plötzlich seine Waffe und kam mir entgegen. Ich rannte sofort kampfbereit auf ihn zu, und brachte ihn dadurch so aus der Fassung, daß er sein Instrument sinken ließ, so daß ich es ihm mit einem raschen Griff entwinden konnte.

Ein ausgezeichnetes Mittel, tobende Kranke schonend zu überwältigen, ist eine große Weiberschürze oder ein Leintuch. Mit raschem Schwung über den Kopf geworfen macht ein solches Tuch blind und wehrlos und verunmöglicht zugleich das so gefürchtete Beißen.

Um einem Kranken eine Waffe zu entwinden, die er fest in der Faust hält, gibt es nur ein unschädliches und probates Mittel: rasches nach unten Beugen der Hand. Dadurch werden die Beugesehnen der Finger entspannt und die Faust öffnet sich von selbst. Es ist auch der einzige Kunstgriff, der einen Kranken veranlassen kann, die Haare seines Gegners loszulassen, in die er sich festgekrallt hat.

Doch, es ist zum Glück sehr selten nötig, von solchen Mitteln Gebrauch machen zu müssen. Die Mehrzahl der Kranken ist ja viel friedlicherer Natur und mit viel friedlicheren Mitteln zu behandeln.

Ich wiederhole noch einmal die zwei in jedem Falle gültigen Kardinalregeln: 1. Nicht lügen! 2. Nicht böse werden! und gehe nun dazu über, die Behandlungsweisen der verschiedenen Erscheinungsformen des Irrsinns zu schildern, die auch außerhalb der Anstalt angewendet werden können.

(Fortsetzung folgt.)

Jahresversammlung des schweizerischen Roten Kreuzes.

Wir ersuchen schon jetzt davon Notiz nehmen zu wollen, daß die diesjährige Jahres- und ordentliche Delegiertenversammlung des Zentralvereins im Einverständnis mit den genferischen Rot-Kreuz-Vereinen **in Genf am 30. und 31. Mai** stattfinden wird.